

Leitfaden für Gemeinden

Energieeffizienz ist planbar!

Raumordnung beeinflusst den Energieverbrauch

Tirol A++



Grund und Boden sind in Tirol nur begrenzt vorhanden – vorausschauende Planung wird immer wichtiger!

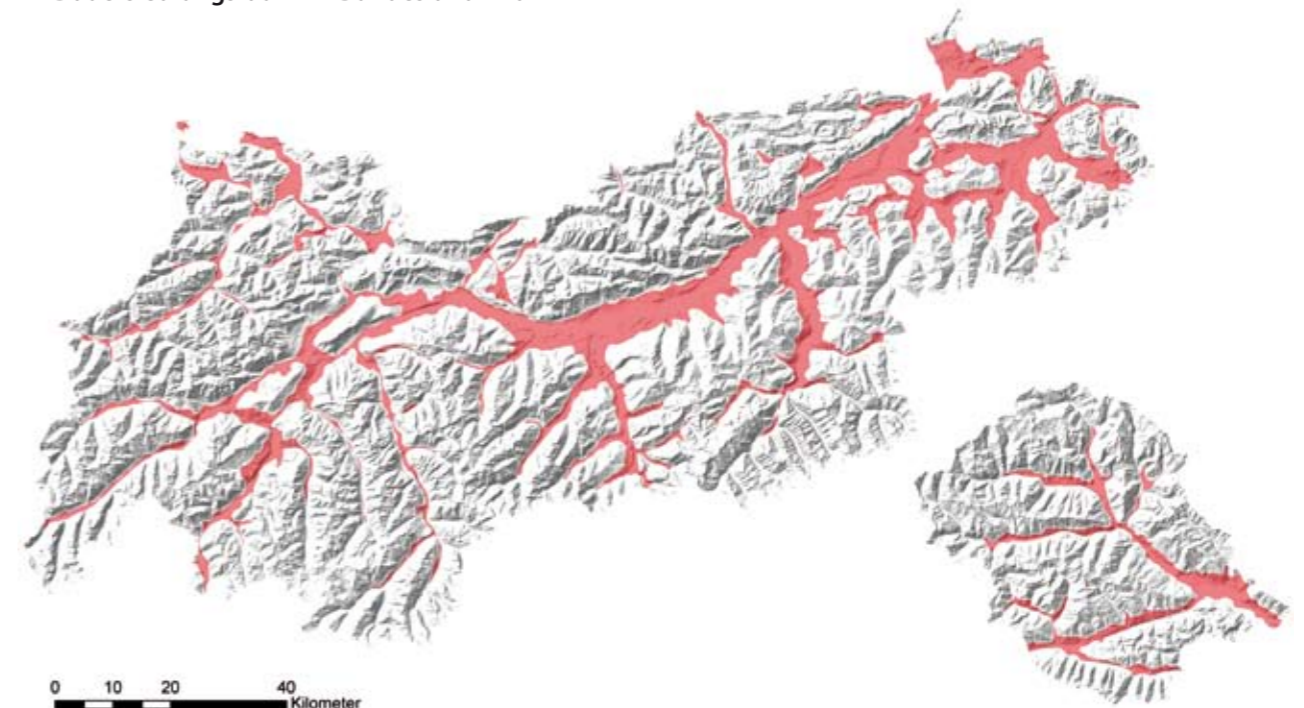
Nur etwa 12 % der gesamten Fläche des Bundeslandes Tirol können als Dauersiedlungsraum genutzt werden. Boden und Ressourcen sind also nur begrenzt vorhanden. Vorausschauendes, verantwortungsvolles Flächenmanagement stellt somit eine große Herausforderung für Gemeinden und PlanerInnen dar, denn es gilt die bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes zu gewährleisten.

Mit dem Örtlichen Raumordnungskonzept, dem Flächenwidmungsplan und dem Bebauungsplan bzw. den Bebauungsregeln werden den Gemeinden effektive Werkzeuge in die Hand gegeben, um die Weichen für eine lebenswerte, Ressourcen schonende Zukunft zu stellen.

Die vier vorgenannten Instrumente bieten unterschiedliche Möglichkeiten, damit eine möglichst effiziente Nutzung lokaler Gegebenheiten und vorhandener, erneuerbarer Energieressourcen in allen Raumplanungsprojekten und Standortentscheidungen der Gemeinden berücksichtigt werden kann.

Der vorliegende Leitfaden soll dabei helfen richtige Entscheidungen für möglichst energie-, flächen- und kosteneffiziente Raumstrukturen in den Gemeinden zu treffen und umzusetzen.

Dauersiedlungsraum im Bundesland Tirol



Amt der Tiroler Landesregierung
Sg. Landesstatistik und tiris



Dieser Leitfaden wurde in Kooperation mit dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landesentwicklung und Zukunftsstrategie, Sachgebiet Raumordnung erstellt.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Energie Tirol, Südtiroler Platz 4, 6020 Innsbruck, Tel.: (0512) 589913, Fax DW: 30, E-Mail: office@energie-tirol.at | **Für den Inhalt verantwortlich:** DI Bruno Oberhuber, Energie Tirol; DI Robert Ortner, Sachgebietsleiter Raumordnung | **Konzept und Redaktion:** Abteilung Landesentwicklung und Zukunftsstrategie, Sachgebiet Raumordnung | **Layout:** Christian Waha + Elke Puchleitner, Innsbruck | **Titelfoto:** Amt der Tiroler Landesregierung, tiris | **Fotos:** DI Martin Schönherr, DI Michael Unterberger, beide Abteilung Raumordnung des Landes Tirol, Gemeinde Axams, Gemeinde Götzens, Gemeinde Ellmau | **Druck:** Druckerei Aschenbrenner, Kufstein

Das Örtliche Raumordnungskonzept als Planungsinstrument

Im Folgenden werden zuerst die planungstechnischen Eigenheiten des Örtlichen Raumordnungskonzepts (ÖRK) sowie die formellen Notwendigkeiten bei der Festlegung von Maßnahmen beschrieben.

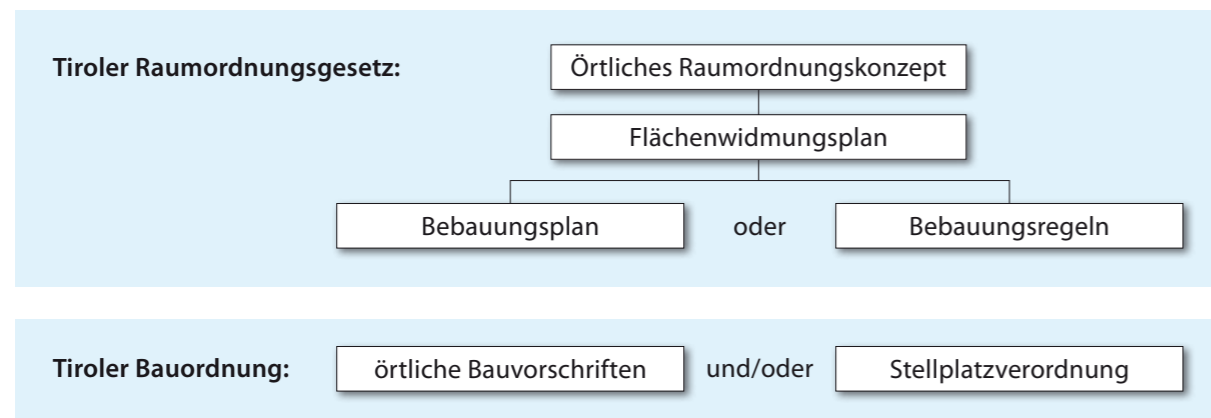
Die Verordnung des ÖRK gliedert sich in zwei wesentliche Teile: Ordnungsplan und Ordnungstext. Beide zusammen bilden die rechtsverbindliche Verordnung.

Zu beachten ist: Nur Maßnahmen, die im Ordnungsplan und im Ordnungstext eingetragen, und als verbindlich erklärt wurden, müssen in den nachgeordneten Planungsinstrumenten auf Basis des Tiroler Raumordnungsgesetzes berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich um:

- Flächenwidmungsplan (FWP),
- Bebauungsplan (BP),
- Bebauungsregeln und
- auf Basis der Tiroler Bauordnung: örtliche Bauvorschriften und Stellplatzverordnungen

Allfällige weitere Dokumente, wie beispielsweise ein Erläuterungsbericht mit detaillierten konkreten Maßnahmen, müssen im Ordnungstext als verbindlich erklärt sein. Außerdem muss über die zahlreichen dafür entwickelten Plansymbole eine Verknüpfung mit dem Plan hergestellt werden. Weiters ist klarzustellen, dass nur solche Maßnahmen greifen können, die auch im Rahmen des Tiroler Raumordnungsgesetzes und der Tiroler Bauordnung exekutierbar sind. So kann z. B. die „Förderung des öffentlichen Verkehrs“ zwar eine allgemeine Prämisse sein, doch wenn daraus keine konkreten Maßnahmen im Ordnungstext gemacht wurden, wie z. B. die Freihaltung von Raum für eine Haltestelle, so ist die Vorgabe im Rahmen der Raumordnung und der baulichen Umsetzung unwirksam.

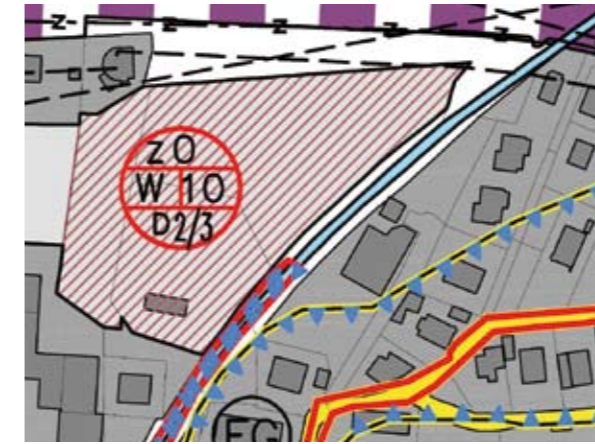
Verfügbare Planungsinstrumente und deren Wirkungsbereiche



Was bedeutet das konkret für die Verordnung des ÖRK?

Alles, was im Planteil dargestellt ist, muss auch seinen Niederschlag im Textteil finden.

Ordnungsplan



Erklärung im Ordnungstext

W10 – Wohnbaulandreserve Werth
 Z0 bedarfs- und infrastrukturbezogen
 W vorwiegend Wohnnutzung
 D2/3 vorwiegend verdichtete Bauformen/Geschoßwohnungsbau
 = Fläche der großen Baulandreserve südlich der ÖBB Arlberglinie westlich des Völser Baches

Diese Fläche bietet sich durch seine zentrumsnahe Lage für Zwecke des Sozialen Wohnbaus an. Eine allfällige Bebauung im Zusammenhang mit der Vertragsraumordnung soll von den Zielen der Wohnraumbeschaffung und Belebung der Bahnhofstraße geleitet sein. Im Zuge der Bebauungsplanerstellung ist auf die bestehenden Streuobstwiesen und auf den Gewässeruferbereich des Völser Baches Bedacht zu nehmen. Auf die Herstellung einer qualifizierten inneren Verkehrerschließung mit allfälligem Netzschluss zwischen Kirchstraße und Kranebitter Straße ist Bedacht zu nehmen. Insbesondere bietet sich eine Fußwegverbindung über den Völser Bach vom Dorfzentrum zur Kranebitter Straße hin an.

Beispiel (Ausschnitt ÖRK Völs):

Im Ordnungsplan ist ein Entwicklungstempel festgelegt, im Ordnungstext sind die Planzeichen erklärt und es wird zudem ein Bezug zum Erläuterungsbericht hergestellt. Zwar sind hier auch einige Details wiederum etwas zu unkonkret für die Durchführung formuliert, doch stimmt der prinzipielle Aufbau. Dennoch kann es sein, dass es innerhalb der definierten Ziele bezüglich einer Energieeffizienzsteigerung zu Zielkonflikten kommt. Das zeigt sich bei der Durchsicht der Umsetzungsvorschläge einzelner Maßnahmen des Leitfadens.

Die Aufgabe des beauftragten Raumplaners der Gemeinde ist es hier beratend zu wirken und die anfallenden Fragen für eine Interessenabwägung im Gemeinderat aufzubereiten.

Zur Verankerung energierelevanter Inhalte im Örtlichen Raumordnungskonzept

Bei den nachstehenden Zielvorgaben handelt es sich um Maßnahmen, deren Umsetzung mit dem Örtlichen Raumordnungskonzept gewährleistet werden können. Jede Zieldefinition wird mit raumordnungsrelevanten Maßnahmen beschrieben, sowie mit der planlichen und verordnungstechnischen Umsetzung exemplarisch ergänzt. Abschließend folgt ein Überblick von Maßnahmen, die im Besonderen auf der Ebene des Bebauungsplans und der Bebauungsregeln greifen.



Ziel:

Verringerung des absoluten Bedarfs an Energie im Bereich der Wärmeversorgung von Gebäuden durch Effizienzsteigerung

Definition von Standardvorgaben für höhere energetische Qualitäten im Baubereich und Qualitätssicherung

Bei energiesparenden Bautechnologien (Niedrigstenergie- oder Passivhäusern) kommen verstärkte Dämmschichten zum Einsatz. Der Heizenergieverbrauch kann sich dadurch um bis zu zwei Drittel verringern. Um diese positive Entwicklung zu unterstützen, können Gemeinden im Örtlichen Raumordnungskonzept folgende Maßnahmen verankern.

Verordnungsplan: Räumliche Abgrenzung von Sanierungsgebieten, für die bestimmte (TROG §31 Abs. 1 c, f, g,) Bebauungsregeln gelten

Planzeichen-
verwendung:



BR 1 für „Bebauungsregel 1“



Das Gebiet ist dabei räumlich mit einer solchen Linie abzugrenzen

Verordnungstext: Beschreibung der Bebauungsregeln (z. B. höhere Baumassendichte bei gleicher Nutzflächendichte, reduzierte Abstände zu Nachbargrundstücken oder zur Straße)

Beispiel für Verordnungstext:

„Im Gebiet BR xx ist die Nutzflächendichte mit 0,7-0,8 zu fixieren. Die Baumassendichte darf dabei aber auf 3,1 festgelegt werden.“

Erklärung:

Bei 0,8 Nutzflächendichte beträgt die Baumassendichte ca. 2,9. Um größere Dämmstärken zu ermöglichen, wird eine um ca. 10 % höhere Baumassendichte, als sie sich rechnerisch aus der Nutzflächendichte ergäbe, festgelegt.



Ziel:

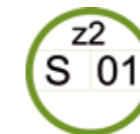
Ausschöpfung der Potenziale von erneuerbaren Energieträgern

Prüfung des Biomasseeinsatzes in Heizkraftwerken

Die örtliche Aufbereitung von Biomasse benötigt konfliktfrei gelegene Flächen zur Vorbehandlung und Lagerung der Hackschnitzel sowie Flächen für die zentrale Anordnung von Heizanlagen.

Verordnungsplan: zusammengefasste Bereiche zur Widmung von Sonderflächen für Hackschnitzelaufbereitung, Fernwärmenetz optimierte, zentrale Heizwerkstandorte gem. (TROG § 31 Abs. 1 e)

Planzeichen-
verwendung:



Index 1 für „Nutzungsbedingungen“

Verordnungstext: Bedingungen zur Widmung (z. B. nur freigeben, wenn auf der Fläche mindestens drei Kleinanlagenbetreiber ihr Hackgut aufbereiten)

Beispiel für Verordnungstext:

„Im Gebiet S01 dürfen Sonderflächen für Hackschnitzellager und Aufbereitungsanlagen sowohl für den landwirtschaftlichen als auch den gewerblichen Bereich gewidmet werden. Pro Nutzer/Teilhaber dürfen nicht mehr als 750 m² freigegeben werden.“

Erklärung:

Der rasante Zuwachs an Biomasseanlagen in den letzten Jahren führte zu Wildwuchs bei der Standortwahl. Im Sinne optimierter Synergien ist es notwendig die Standorte zu bündeln. Mit der Flächenlimitierung pro Nutzer soll ein Anreiz geschaffen werden, Gemeinschaftsanlagen zu betreiben.



Ziel:

Reduktion des Energieverbrauchszuwachses

Festlegung von Mindeststandards in Bebauungsplänen unter Anwendung der Richtlinien der Tiroler Wohnbauförderung

Energetische Optimierung von Bauten und Siedlungsstrukturen

Der Nachverdichtung (beispielsweise durch Aufstockung) und Entwicklung nach Innen (Verbauung innerörtlicher Baulandflächen, die in Tirol im Mittel ca. 30 % betragen) ist der Entwicklung nach außen der Vorzug zu geben.

Verordnungsplan: Räumliche Abgrenzung von Gebieten, für die bestimmte Bebauungspläne (TROG §31 Abs. 1 e, f, Abs. 5) zu erstellen sind.

Planzeichen-
verwendung:



B! für „Bebauungsplan erforderlich“



Das Gebiet ist dabei räumlich mit einer solchen Linie abzugrenzen

Verordnungstext: Beschreibung der Bebauungsregeln (z. B. höhere Nutzflächendichte, reduzierte Abstände, Dichte des Fußwegenetzes)

Beispiel für Verordnungstext:

„Im Bebauungsplan wird die Nutzflächendichte mit einem Minimum von 0,5 festgelegt. Die Gebäudelagen sind im Rahmen der besonderen oder geschlossenen Bauweise auf Besonnung des Gartens und solare Warmwasseraufbereitung am Dach zu optimieren. Die Bauplatzhöchstgröße wird mit 250 m² limitiert. Der reine Verkehrsflächenanteil in der Siedlung darf 12 % nicht überschreiten.“

Erklärung:

Die Intensität der Nutzung wird über die Nutzflächendichte geregelt. Der Hinweis auf festzulegende Bauweisen und Besonnung gibt den prinzipiellen Rahmen der Planung vor. Mit der Bauplatzhöchstgröße wird die Körnung klein gehalten. Darüber hinaus wird hier exemplarisch eine mögliche Verknüpfung mit weiteren anderen Maßnahmen gezeigt. Für den abgegrenzten Bereich nahe dem Ortszentrum ist eine Einwohnerdichte von ca. 160 Einwohnern pro Hektar sicherzustellen. Es wird daher im Bebauungsplan die Nutzflächendichte mit einem Minimum von 0,5 festgelegt. Die Gebäudelagen sind im Rahmen der besonderen oder geschlossenen Bauweise (ergänzender Bebauungsplan) auf folgende Anforderungen zu optimieren: 1) Besonnung Vorgarten (Südwestausrichtung), 2) Solaranlage für Warmwasser am Dach.

Die Bauplatzhöchstgröße wird mit 250 m² limitiert. Der reine Verkehrsflächenanteil in der Siedlung kann durch Schaffung einer Sammelgarage unter 12 % gehalten werden. Für eine optimale Fußweganbindung wäre es noch möglich z. B. auf spezielle Verkehrsmaßnahmen Vf xx an anderer Stelle des Verordnungstextes zu verweisen.



Ziel:

Wahrung des hohen Standards in der Abwasserentsorgung

Trennung von Oberflächenwässern und Abwässern

Regenwasserversickerung möglichst vor Ort

Vermeidung unnötiger Versiegelungen und großflächiger Unterbauungen, Vorsehen und Fördern von sickerfähigen Stellplatzflächen und Dachbegrünungen

Sowohl auf Ebene der Raumordnung, als auch der des Baurechts, gibt es bereits Regelungsmöglichkeiten.

Verordnungsplan: Räumliche Abgrenzung von Gebieten, für die bestimmte Bebauungspläne (TROG §31 Abs. 1 e, f, Abs. 5) zu erstellen sind; Verpflichtung zur Verordnung örtlicher Bauvorschriften bezüglich Bodenversiegelung gemäß TBO §20, d)

Planzeichen-
verwendung:



B! für „Bebauungsplan erforderlich“



Das Gebiet ist dabei räumlich mit einer solchen Linie abzugrenzen

Verordnungstext: Beschreibung der Bebauungsregeln (z. B. ober- und unterirdische höchste Bebauungsdichte), Zielvorgaben für Bebauungsregelverordnung des Gemeinderats

Beispiel für Verordnungstext:

„Im Bebauungsplan ist die ober- und unterirdische Bebauungsdichte mit 0,7 zu limitieren. Zugleich erhält der Gemeinderat den Auftrag in Abstimmung mit dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan für die so von Verbauung frei gehaltenen Grundstücksflächen Vorgaben zur Oberflächenversiegelung im Rahmen einer örtlichen Bauvorschrift bis zum x.x.20xx zu entwerfen und zu beschließen.“

Erklärung:

Gerade durch das Bauen von Tiefgaragen kommt es zu einer faktischen Bodenversiegelung, auch wenn man es den danach begrüneten Bereichen nicht ansieht. Damit Versickerung funktioniert und auch Bäume wachsen können, ist durch maximale Bebauungsdichten die vollständige Verbauung von vorne herein auszuschließen. Die Art der Versiegelung kann dann in einer örtlichen Bauvorschrift geregelt werden, wobei es sich hier empfiehlt, von Anfang an das wasserwirtschaftliche Planungsorgan einzubinden.



Ziel:

Verbesserung der Ausstattung von sozialen Einrichtungen insbesondere im öffentlichen Raum für alle BewohnerInnen und Gäste der Stadt/Gemeinde sowie Mobilitätsbeeinträchtigte

Schaffung von wetterfesten, einsehbaren Unterständen an Haltestellen des ÖPNV, in Parkanlagen und auf Naherholungsflächen

Das Fußwegenetz und Ruhezonen sind mit zahlreichen Sitzgelegenheiten auszugestalten, wobei die Bedürfnisse von mobilitätseingeschränkten Personen und Kindern besonders zu berücksichtigen sind (z. B. Verbesserungen im Umfeld von Seniorenheimen)

Es geht hier auf Planungsebene um die Flächenvorhaltung für die postulierten Ansprüche. Das kann z. B. erhöhter Platzbedarf für Wartehäuschen oder aufwändigere Steigungsentwicklungen bei behindertengerechten Rampen sein.

Verordnungsplan: Punktuelle oder lineare Verkehrsmaßnahmen (TROG §31 Abs. 1 i)



Rad und Fußwege, Vf-Symbol auch punktuell verwendbar



Verkehrsberuhigung

Verordnungstext: Beschreibung der Maßnahme zur Berücksichtigung in einem Flächenwidmungs- und Bebauungsplan (TROG §31 Abs. 1 e, f, Abs. 5)

Beispiel für Verordnungstext:

„Freihaltung des Grundstückes xy im markierten Bereich zum Zweck der Errichtung einer Rampe mit 3 % Maximalsteigung zwischen den Wegen Gst. x und Gst. y.“

Erklärung:

Die Flächenvorhaltung für Rad- und Fußwegausbauten ist im ÖRK darzustellen und betroffene Grundstücke sind bereits hier zu nennen. Auf der markierten Strecke ist es notwendig, den bisherigen Verlauf des Gehwegs rollstuhltauglich anzupassen. Bedingt durch die flachere Rampenneigung ist die Steigungsentwicklung von 100 m auf 150 m zu vergrößern. Der Flächenbedarf wird im ÖRK gesichert.



Dort wo sich die Trampelpfade zeigen, erkennt der Planer, welche Wegverbindungen für Fußgänger und Radfahrer fehlen.

Ziel:

Der Fußgänger- und Radverkehr ist zu fördern und anteilmäßig zu erhöhen Ausbau des Radwegenetzes in Länge und Qualität

Verdichtung und gestalterische Aufwertung des feinmaschigen Wegenetzes für FußgängerInnen und RadfahrerInnen

Attraktive und sichere Führung des Fußgänger- und Radverkehrs im Einzugsbereich von bestehenden und neuen Bahnhaltstellen

Entschärfung von Konfliktbereichen bei gemeinsamen Fußgänger- und Radverkehrsflächen

Schaffung attraktiver und sicherer oberirdischer Abstellanlagen für Fahrräder (auch bei wichtigen ÖPNV-Haltestellen)

Die Verbesserung des Fußwegenetzes durch Schaffung günstiger Abkürzungen sowie die Schaffung sicherer Radwegkorridore trägt wesentlich zu Vermeidung innerörtlichen Kurzstreckenautoverkehrs bei.

Verordnungsplan: Punktuelle oder lineare Verkehrsmaßnahmen (TROG §31 Abs. 1 i)



Rad und Fußwege, Vf-Symbol auch punktuell verwendbar



Verkehrsberuhigung, Vb-Symbol auch punktuell verwendbar

Verordnungstext: Beschreibung der Maßnahme zur Berücksichtigung in einem Bebauungsplan (TROG §31 Abs. 1 e, f, Abs. 5)

Beispiel für Verordnungstext:

„Freihaltung eines Wegkorridors auf Gst. xy. mit 50 m Länge und 2 m Breite.“

Erklärung:

Größe, Lage und Zweck der geplanten Wegverbindung müssen aus der Beschreibung erkennbar sein. Mit der Maßnahme Vf xx wird ein 2 m breiter Fuß/Radweg zwischen den Grundstücken x und y auf 50 m Länge nach Süden hergestellt, der die Wegdistanz zum Ortszentrum und zur ÖV- Haltestelle um 150 m verkürzt. Der Ausbau der Stichstraße nach Norden von 4 m auf 5 m Breite ist daher nicht mehr dringlich.



Ziel:

Verbesserung der Vernetzung des ÖPNV

Verkürzung der Fahr- und Umsteigezeiten

Umsteigebeziehungen können erleichtert werden, indem ausreichend Platz für entsprechende Stationen mit kurzen und sicheren Umsteigewegen zur Verfügung gestellt werden.

Verordnungsplan: punktuelle oder lineare Verkehrsmaßnahmen (TROG §31 Abs. 1 i)



Öffentlicher Verkehr, Vö-Symbol auch punktuell verwendbar

Verordnungstext: Beschreibung der Maßnahme zur Berücksichtigung in einem Bebauungsplan (TROG §31 Abs. 1 e, f, Abs. 5)

Beispiel für Verordnungstext:

„Festlegung einer Straßenfluchtlinie im Abschnitt xy im Bebauungsplan, die relativ zum gegenwärtigen Naturstand 3 m mehr an Straßenraum erlaubt. Die Überbauung über dem Lichtraum des Straßenprofils ist im begründeten Einzelfall möglich.“

Erklärung:

Das Beispiel enthält die Vorgabe für den Bebauungsplan zu Flächenvorhaltung für eine ausschließlich dem ÖV dienende Maßnahme. Darüber hinaus ist mit dem Hinweis zur Überbauung auch ein Flächensparansatz enthalten. Die 30-minütig verkehrenden VVT Linien X und Y verzeichnen starke Verspätungen, die durch den Abschnitt xy verursacht werden. Im markierten Bereich Kreuzung x-Straße bis Kreuzung y-Straße ist im Straßenraum eine eigene ÖV-Spur in Fahrtrichtung West vorzusehen. Der dafür notwendige Flächenbedarf ist nordseitig in Form einer im Bebauungsplan zum Bestand um 3 m nach Norden gesetzten Straßenfluchtlinie zu sichern. Die Baufluchtlinie darf ab einer Höhe von 5 m ein Überbauen dieser Straßenflucht bis zu 1,5 m erlauben.



Ziel:

Ein kommunales Stellplatzmanagement ist zur „Annäherung“ der Chancengleichheit zwischen ÖPNV- und Kfz-BenutzerInnen, bei gleichzeitiger Anhebung der ÖPNV-Attraktivität, zu betreiben

Ausreichender Parkraum ist bereitzustellen

Ausreichenden Parkraum zur Verfügungen zu stellen bedeutet nicht, ein Überangebot zu schaffen. Auch besteht Parkraum nicht allein aus Standplätzen für motorisierten Individualverkehr, sondern insbesondere auch für den Radverkehr.

Verordnungsplan: punktuelle oder lineare Verkehrsmaßnahmen (TROG §31 Abs. 1 i) zur Schaffung von Sammelgaragen für Auto und Fahrrad



Ruhender Verkehr

Verordnungstext: Beschreibung der Maßnahme zur Berücksichtigung in einem Flächenwidmungs- und Bebauungsplan (TROG §31 Abs. 1 e, f, Abs. 5)

Beispiel für Verordnungstext:

„Im Bereich der Grundstücke x und y sind für eine Bebauung neben dem Stellplatzbedarf des Bauobjekts auch 150 PKW Stellplätze zu errichten, die von gemeldeten Bewohnern im Umkreis von 300 m gekauft/ge-mietet werden. Zugleich mit der Errichtung dieser Quartiersgarage werden 120 PKW Oberflächenstellplätze im Umkreis von 300 m gestrichen. Eine Widmung ist nur zulässig, wenn die Umsetzung dieser Maßnahmen vertraglich vereinbart wurde. Vom Projektanten sind entsprechende Vorverträge vorzulegen, wobei seitens der Gemeinde die betroffenen Anrainer über die anstehende Streichung der Oberflächenparkplätze informiert werden.“

Erklärung:

Gerade in hoch verdichteten, städtischen Wohngebieten ist es einerseits notwendig, die Zahl der Parkplätze im Straßenraum zu reduzieren, um eine Verkehrsberuhigung zu ermöglichen und dem ÖV Raum zu geben, andererseits sollten aber für Bewohner in Altbeständen PKW Stellplätze geschaffen werden. Aktiv kann man praktisch nur bei Neubauprojekten werden; aber nur, wenn auch klar ist, dass gleichzeitig Oberflächenparkplätze aufgegeben werden.

Ziel:

Effiziente und umfeldverträgliche Organisation des notwendigen motorisierten Individualverkehrs, bei gleichzeitiger Reduktion des nicht notwendigen Kfz-Verkehrs

Hochbelastete innerstädtische Hauptverkehrsstraßen sind attraktiver zu gestalten

Straßenneu- und -ausbau ausschließlich zur Entlastung von dicht besiedelten Wohngebieten und/oder zur Beschleunigung des ÖPNV

Maßnahmen dazu sind etwa eine optimale Gestaltung der Straßen-Seitenräume wie breitere Gehsteige, Bäume etc. und reduzierte Geschwindigkeiten

Die hier aufgelisteten Maßnahmen finden Niederschlag in Bebauungsplänen durch entsprechende Festlegungen von Straßen- und Baufluchtlinien.

Verordnungsplan: punktuelle oder lineare Verkehrsmaßnahmen (TROG §31 Abs. 1 i) zur Trassenfreihaltung im Wirkungsbereich der Gemeinde

Vk 02 Beim Ausbau von Verkehrswegen können unter diesem Symbol auch Maßnahmen in den u. a. Teilbereichen enthalten sein, sofern das in der textlichen Erläuterung konkret aufscheint.

Vf 01 Fuß und Radwege

Vb 01 Verkehrsberuhigung

Vö 01 Trassenfreihaltung ÖV

Verordnungstext: Beschreibung der Maßnahme zur Berücksichtigung in einem Bebauungsplan (TROG §31 Abs. 1 e, f, Abs. 5)

Beispiel für Verordnungstext:

„Aufweitung des Straßenraums als vierspurige Stadtstraße gemäß RVS 3.931 und 3.963 um je 1,5 m beiderseits des gegenwärtigen Bestandes im Bebauungsplan durch Festlegen von neuen Straßenfluchtlinien. Die Aufteilung des Straßenraums erfolgt zu mindestens zwei Dritteln für den Umweltverbund.“

Erklärung:

Der Straßenabschnitt Vk x ist in einen vierspurigen Stadtstraßenabschnitt gemäß RVS 3.931 und 3.963 mit einer Entwurfsgeschwindigkeit von 70 km/h für die 2 ÖV-Achsen und 30 km/h für die 2 MIV Spuren umzubauen. Geh- und Radwege bleiben in der Bestandsdimension. Dafür sind die Straßenfluchtlinien beiderseits der Straße um je maximal 1,5 m nach außen zu setzen. Der Verweis auf die RVS (Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau) und die Fixierung der Entwurfsgeschwindigkeit ermöglichen bereits auf Raumplanungsebene Aussagen zur effektiv notwendigen Breite der Straße. Notwendig ist natürlich der Hinweis, wie die Flächen aufzuteilen sind; stünde hier nichts von eigenen Flächen für den Rad-, Fuß- und öffentlichen Verkehr (ÖV), wäre diese Maßnahme im Zusammenhang mit Energieeffizienz irrelevant.

Maßnahmenvorschläge und deren Umsetzungswerkzeuge

Maßnahmen	Örtliches Raumordnungs-konzept	Flächen-widmungs-plan	Bebauungs-plan	Bebauungs-regeln	örtliche Bau-vorschriften	Stellplatz-verordnungen
Bebauungsdichte erhöhen (Lücken schließen, Dachbodenausbau, Verdichtung nach innen)	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Schaffung von geschlossenen, homogenen Siedlungsrändern; vorhandene klare Siedlungsgrenzen sollen erhalten werden	✓	✓	✓	✓		
Reduktion der Bodenversiegelung (mit Regel über Bebauungsdichte)	✓		✓	✓	✓	✓
Um die Ausnutzung von Grundstücken wesentlich zu verbessern, soll verstärkt die geschlossene Bebauungsweise ermöglicht werden			✓	✓		
Günstige Orientierung der Bauten – Ausrichtung nach Süden			✓	✓		
Vorgabe der Bauformen			✓	✓		
Festlegung von Grünflächen	✓	✓	✓	✓		
Für Neu-/Zu-/Umbauten im Passivhausstandard wird ein Dichtezuschlag von xx % gewährt			✓	✓		
kurze und sichere Wege für Fußgänger und Radfahrer	✓	✓	✓	✓		
Höhere Dichten im Bereich von ÖV-Haltestellen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen	✓		✓	✓		
Mindestanzahl von 2 oberirdischen Vollgeschossen (keine vollflächigen Bungalows mehr)	✓		✓	✓		
kürzere Abstände zum Nachbarn im Norden, größere im Süden			✓	✓		
Beschränkung der Parkplatzzahl	✓					✓



Energie Tirol

Südtiroler Platz 4, A-6020 Innsbruck

Tel.: +43/(0)512/589913, Fax DW: 30

E-Mail: office@energie-tirol.at

www.energie-tirol.at